

Bundesministerium für Innovation,
Mobilität und Infrastruktur
Abt. IV/L2 - Luftfahrt-Rechtsangelegenheiten
zH Herrn Mag. Thomas Kacsich
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW
E up@wko.at | W wko.info/up

Per E-Mail: L2@bmimi.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2026-0.608.697
21.07.2026

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/0314/26/HP/BB
Mag. Dr. Heinrich Pecina

Durchwahl
3321

Datum
27.8.2026

Entwurf für ein Bundesgesetz über begleitende Regelungen zur Verordnung (EU) 2023/2405 (ReFuelEU Aviation-Gesetz); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Mag. Kacsich,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfs für ein Bundesgesetz über begleitende Regelungen zur Verordnung (EU) 2023/2405 (ReFuelEU Aviation-Gesetz) und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Die WKO begrüßt grundsätzlich, dass ein klarer nationaler Vollzugsrahmen für die Verordnung (EU) 2023/2405 geschaffen werden soll.

Der Entwurf regelt vor allem, wer in Österreich kontrolliert, welche Unternehmen verantwortlich sind, welche Kontrollbefugnisse bestehen und wie Verstöße sanktioniert werden.

Der Entwurf erfasst die zentralen nationalen Aufgaben: Er benennt Austro Control und das BMIMI als Aufsichtsbehörden (§ 4), schafft einen Kontrollrahmen (§ 5), bestimmt den Flugkraftstoffanbieter näher (§ 3) und übernimmt das europäische System teilweise sehr hoher, mengen- und preisabhängiger Geldstrafen sowie deren Zweckwidmung (§§ 9f).

II. Im Detail

Zu § 3 Definition des Kraftstoffanbieters

Die im Entwurf vorgesehene Definition des Flugkraftstoffanbieters weicht von der Definition des Art 3 Z 19 der Verordnung (EU) 2023/2405 ab.

Zur Vermeidung von Auslegungsunsicherheiten sollte insbesondere klargestellt werden, dass unterschiedliche Eigentums-, Konsignations- oder Liefermodelle sachgerecht erfasst werden und keine Unternehmen allein aufgrund zivilrechtlicher Eigentumsverhältnisse in die Verantwortung genommen werden, obwohl sie nicht über die erforderlichen Liefer- und Nachhaltigkeitsdaten verfügen.

Zu § 5 Umfang der Aufsicht

Der Entwurf erweitert den Kreis der von Aufsichtsmaßnahmen betroffenen Unternehmen auf Teile der gesamten Lieferkette. Dies geht über die unmittelbaren Hauptadressaten der Verordnung hinaus und wirft die Frage auf, ob damit die unionsrechtlich vorgegebenen Grenzen überschritten werden. Aufsicht und Kontrollbefugnisse sollten daher klar, verhältnismäßig und risikobasiert ausgestaltet werden. Mehrfachprüfungen derselben Nachweise sind zu vermeiden, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ausreichend zu schützen.

Zudem erscheint die Aufbewahrungspflicht von vier Jahren für sämtliche Unterlagen unverhältnismäßig lang. Vor dem Hintergrund regelmäßig durchgeführter Audits sollte geprüft werden, ob eine kürzere Frist ausreichend wäre. Darüber hinaus sollte präzisiert werden, welche Unterlagen tatsächlich aufzubewahren sind. Die Formulierung „in Zusammenhang stehen“ ist zu unbestimmt und kann zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen.

Zu § 6 Übertragung von Aufsichtsaufgaben

Die vorgesehene Möglichkeit, Aufsichtsaufgaben auf externe Stellen zu übertragen, bedarf einer wesentlich präziseren gesetzlichen Grundlage. Insbesondere sind Anforderungen an Unabhängigkeit, Datenschutz, Vertraulichkeit, Haftung sowie die Vermeidung von Interessenkonflikten ausdrücklich festzulegen. Ebenso müssen die zu beleihenden Stellen und deren Aufgabenbereich ausreichend determiniert sein.

Darüber hinaus bestehen verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der weit gefassten Verordnungsermächtigungen. Die wesentlichen Inhalte der Vollziehung sollten bereits im Gesetz selbst ausreichend bestimmt werden.

Wichtig ist weiters der noch fehlende § 6 Abs 3, der die Finanzierung dieser Tätigkeiten regeln soll. Eine denkbare Möglichkeit (arg. „Mitgliedsstaaten sind bestrebt“) wäre, einen Teil der ausgesprochenen Strafen für die Finanzierung der allgemeinen Aufsicht zweckzuwidmen, ohne dabei die generelle Zweckwidmung (vgl Art 12 Abs 10 EU-Verordnung) ins Leere laufen zu lassen. Die Wirkungsfolgenabschätzung räumt ein, dass Gebühren der Austro Control und weitere Kostenregelungen vorgesehen werden können, erklärt aber dennoch, dass keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen bestünden. Eine Abwälzung der Aufsichtskosten auf Unternehmen wäre aus unserer Sicht unangemessen. Jedenfalls wird eine Finanzierung der Aufsicht durch die beaufsichtigten Unternehmen abgelehnt. Die allgemeine Wahrnehmung hoheitlicher Kontrollaufgaben ist eine staatliche Aufgabe und sollte aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Zu § 7 Vertretungsbefugnis

Die Regelung zur Vertretungsbefugnis erscheint in ihrer derzeitigen Fassung überschießend. Es sollte sichergestellt werden, dass Zustellungen und Verfahrenshandlungen ausschließlich gegenüber Personen erfolgen, die tatsächlich zur rechtswirksamen Vertretung des Unternehmens befugt sind. Andernfalls besteht die Gefahr erheblicher Rechtsunsicherheiten sowie einer Beeinträchtigung verfahrensrechtlicher Garantien.

Zu § 9 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen sollten deutlich präziser gefasst werden. Eine pauschale Strafbarkeit sämtlicher Verstöße gegen die Verordnung und das nationale Ausführungsgesetz entspricht nicht dem Grundsatz der Rechtssicherheit. Die konkret strafbaren Tatbestände sollten ausdrücklich benannt werden. Ebenso erscheint eine generelle Versuchsstrafbarkeit unionsrechtlich nicht geboten.

Zusätzlich sollte klargestellt werden, dass eine rückwirkende Anwendung der Bestimmungen keine nachträglichen Belastungen oder Bestrafungen begründen darf.

Weiters bestehen erhebliche Bedenken gegen die Verhängung besonders hoher Geldstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen durch Verwaltungsbehörden. Bei Sanktionen mit erheblichem Eingriffscharakter sollte geprüft werden, ob besondere verfahrensrechtliche Sicherungen vorgesehen werden müssen.

III. Zusammenfassung

Der Gesetzesentwurf sollte auf jene Bestimmungen beschränkt werden, die für die Vollziehung der Verordnung (EU) 2023/2405 tatsächlich notwendig sind. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Vermeidung von Gold Plating, der Wahrung der Rechtssicherheit, einer verfassungskonformen Ausgestaltung der Aufsicht, der Vermeidung unnötiger Verwaltungsbelastungen sowie einer klaren und verhältnismäßigen Sanktionsregelung gewidmet werden. Die Finanzierung hoheitlicher Aufgaben darf nicht auf die betroffenen Unternehmen überwält werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Positionen und stehen jederzeit für weitere Diskussionen zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Martha Schultz
Präsidentin

Mag. Jochen Danninger
Generalsekretär